

**Satzung vom 29.06.2020**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mössingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 29.06.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 18.01.2016, zuletzt geändert am 25.02.2019, beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Mössingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 18.01.2016, zuletzt geändert am 25.02.2019, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Antragsformulare finden sich in den Anmeldeunterlagen für die jeweilige Kindertageseinrichtung und müssen der Einrichtung komplett vorgelegt werden.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung
- Das unentschuldigte Fehlen des Kindes länger als 2 Monate
- Der fehlende Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern oder ärztliche Nachweis einer medizinischen Kontraindikation. Die entsprechenden Nachweise müssen bis 31.07.2021 vorgelegt werden.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche*	Bis zu 40 Std./Woche (ganztäglich)	Bis zu 50 Std./Woche (ganztäglich)
1	149 €	256 €	320 €
2	114 €	196 €	245 €
3	76 €	130 €	163 €
4	26 €	44 €	55 €

## 2. Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche*	Bis zu 40 Std./Woche (ganztäglich)	Bis zu 50 Std./Woche (ganztäglich)
1	299 €	512 €	640 €
2	229 €	392 €	490 €
3	152 €	260 €	325 €
4	51 €	88 €	110 €

\*Die 35-stündige wöchentliche Betreuungszeit findet täglich entweder 7 Stunden durchgängig (bis spätestens 14.30 Uhr) oder getrennt durch eine Mittagspause am Vor- und Nachmittag statt; es wird keine Verpflegung gereicht.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mössingen, 03.07.2020

gez.  
Michael Bulander  
Oberbürgermeister